



**Fachdienst Jugendamt - Verwaltung**  
Frau Karolina Zylakowski, Tel. 17-1131

**TOP: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII - Die Arche Lüdenscheid e.V.**

Beschlussvorlage Nr. 161/2024

Produkt: 06.03.01 Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

03.09.2024

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 75 SGB VIII

**Beschlussvorschlag:**

Der Verein „Die Arche Lüdenscheid e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII öffentlich anerkannt.

**Begründung:**

Der Verein „Die Arche Lüdenscheid e.V.“ stellt am 08.01.2024 den Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Der Verein arbeitet langjährig auf dem Gebiet der Trauerarbeit und –begleitung für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene. Die Arbeit des Vereins ist konzeptionell gestützt und umfasst die Beratung, die Sterbe- und Trauerbegleitung sowie die Unterstützung im Abschiednahmeprozess und bei der Trauerbewältigung. Der Verein unterhält Trauergruppen und übernimmt Koordinierungsaufgaben mit weiteren beteiligten Stellen wie Kitas oder Schulen. Gerade junge Menschen trauern anders und bedürfen besonderer Unterstützung.

Neben der direkten Beratungs- und Begleitungsarbeit mit betroffenen jungen Menschen richtet sich der Verein mit seinem Angebot auch an Fachkräfte in Kitas, Schulen, Jugendämtern und Jugendzentren und bietet Fortbildungen zu Kindertrauerbegleiterinnen und –begleitern an.

Darüber hinaus betreibt der Verein Netzwerkarbeit und ist Kooperationspartner von Kitas, Schulen, Jugendämtern und weiteren sozialen Einrichtungen. Der Verein betreibt Aufklärungs- und Präventionsarbeit zum Thema Tod und Trauer. Mit dem Jugendamt Lüdenscheid besteht bereits eine langjährige Kooperation.

Gem. § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zwar müssen die anzuerkennenden Träger nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber nach der Satzung sowie in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Die Satzung des Vereins wurde geändert und die in § 1 und § 2 des SGB VIII genannten Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe in das Organisationsstatut des Vereins aufgenommen, sodass neben der langjährigen praktischen Arbeit auch die satzungsmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe verankert ist.

Gem. § 25 des ersten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) sind für die öffentliche Anerkennung die örtlichen Jugendämter nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss zuständig, in denen der anzuerkennende Träger seinen Sitz hat und dort überwiegend tätig ist.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat den Antrag des Vereins geprüft. Dabei sind die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, des AG-KJHG sowie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 angelegt worden.

Es kann festgestellt werden, dass der Verein „Die Arche Lüdenscheid e.V.“ die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erfüllt.

Lüdenscheid, den 20.08.2024

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver